

Satzung

§ 1

der Gemeinde Borgeln zum Bebauungsplan Nr. 3, Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstücke 39,40,59,60,74,75,76,77,78,79,86,95,96,160 und Flur 6, Flurstücke 26,27,20,34,35,36,42,43,45,46,165

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167), § 10 des BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der ersten Verordnung der Durchführung des BBauG. vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 hat der Rat der Gemeinde Borgeln am: 17.9.1964 folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Besondere Festsetzungen zum Bebauungsplan:

- 1) Art der baulichen Nutzung: "Reines Wohngebiet" (WR) gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung mit Ausnahmen nach (3).
- 2) Maß der baulichen Nutzung:
Die im Bebauungsplan angegebenen Geschossezahlen werden als Höchstgrenze festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die im Bebauungsplan festgesetzten Baulinien und Baugrenzen bestimmt.

§ 3

Baugestaltung:

- 1) Gesamtgestaltung
Innerhalb des Planungsgebietes sind nur Wohnbauten mit einer Dachneigung von weniger oder gleich 35 Grad zugelassen. PKW-Garagen und Nebengebäude sind eingeschossig und flachgedeckt auszuführen in Verbindung mit dem Hauptbau, so daß Haus und Nebengebäude eine Einheit bilden.
Für die Grundstücke 12 und 13 wird aus Gründen der Anpassung an die Nachbarbauten eine Dachneigung von 45 bis 50 Grad festgesetzt, wobei die Traufenhöhe bis zu 50 cm über Dachgeschossfußboden betragen darf.

- 2) Stellung der Gebäude
Die Stellung der Baukörper, der Abstand von Straßen, Wegen und den Nachbargrenzen, sowie die Firstrichtung, haben sich nach dem Bebauungsplan zu richten, bei Beachtung der Bestimmungen über Abstandsflächen der Landesbauordnung.
- 3) Baukörper
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 50 cm im Mittel über dem fertig planierten Gelände liegen.
- 4) Äußere Gestaltung der Baukörper
Außenflächen sind nur in gebrochenen Farben in zurückhaltender Farbkraft als Putz oder Verblendung zulässig.
Für die Dächer sind dunkle Baustoffe zu verwenden.
- 5) Außenanlagen
An den im Bebauungsplan bezeichneten Stellen sind Bäume oder Sträucher zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
Die Einfriedigung der Vorgärten an der Straßengrenze darf 50 cm Höhe nicht überschreiten.
- 6) Versorgungsanlagen
Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches vorgesehenen Bauten, Grundstücke und Verkehrsflächen werden in den geplanten öffentlichen Abwasserkanal entwässert.

§ 4

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Borgeln, den 17.9. 1964.

W. Müller
Bürgermeister

Kleinmeyer
Ratsmitglied